

	<p style="text-align: center;">Antrag des Obstvermarktungsbetriebes zur Teilnahme am Programm für den integrierten Kernobstbau der AGRIOS und zur Zertifizierung für das Jahr 2025</p> 	<p>Agrios FO 02 Rev. 00 – 10.01.2025 Seite 1 von 2</p>
---	--	--

Vermarktungsbetrieb:	
Gemeinde:	
Straße – Nr.:	
PEC-Adresse:	
Gesetzlicher Vertreter:	

(bitte ankreuzen)	(bitte Adresse/n eintragen):
<input type="checkbox"/> Lagerung:	
<input type="checkbox"/> Sortierung:	
<input type="checkbox"/> Verpackung:	
<input type="checkbox"/> Verkauf/Versand:	

Der unterfertigte gesetzliche Vertreter des Vermarktungsbetriebes stellt hiermit den Antrag zur Teilnahme am AGRIOS-Programm und zur AGRIOS-Zertifizierung für das Jahr 2025. Mit der Unterzeichnung dieses Teilnahmeantrages akzeptiert der Unterfertigte folgende Bedingungen und verpflichtet sich gegenüber der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE, mit Sitz in I-39018 Terlan (BZ), Jakobistraße 1B, St.Nr. und MwSt. Nr.: 02258380217, zu deren Beachtung:

1. Der Unterfertigte verpflichtet sich, das von den Mitgliedern und Lieferanten nach den Richtlinien für den integrierten Kernobstbau der AGRIOS 2025 (nachfolgend „AGRIOS-Richtlinien 2025“) erzeugte und angelieferte Südtiroler Kernobst nach den geltenden Gesetzesbestimmungen und den AGRIOS-Richtlinien 2025 auszuzeichnen, zu lagern und zu verarbeiten sowie alle damit zusammenhängenden Auflagen zu erfüllen. Die Richtlinien und der Kontrollplan für den integrierten Kernobstbau erscheinen jeweils jährlich und werden auf der Homepage der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE unter www.sqk.it veröffentlicht. Änderungen der Richtlinien und/oder des Kontrollplans während der Saison werden mittels Rundschreiben und Veröffentlichung auf der Homepage mitgeteilt. Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE bestimmt das Datum, mit welchem die Änderungen in Kraft treten und legt einen angemessenen Zeitraum fest, innerhalb welchem sich die landwirtschaftlichen Betriebe und die Vermarktungsbetriebe an die neuen Vorschriften anpassen müssen. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Teilnahmeantrages erklärt der Unterfertigte, die AGRIOS-Richtlinien 2025 sowie den Kontrollplan für den integrierten Kernobstbau 2025 (nachfolgend „Kontrollplan 2025“), zu kennen und anzunehmen.
2. Der Unterfertigte verpflichtet sich, die Daten des Obstbaukatasters der Mitglieder und Lieferanten zu aktualisieren und der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE für die Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollaufgaben zur Verfügung zu stellen.
3. Der Unterfertigte verpflichtet sich, den für die Zertifizierung vorgesehenen Beitrag gemäß gültigem Tarifplan zu entrichten. Der jeweils gültige Tarifplan ist auf der Homepage der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE unter www.sqk.it einsehbar.
4. Der Unterfertigte verpflichtet sich, mit der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE eine Vereinbarung zur AGRIOS-Zertifizierung abzuschließen.
5. Der Unterfertigte ermächtigt die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE dazu, seine Betriebsräume jederzeit zu inspizieren und die im Kontrollplan 2025 vorgesehenen Zertifizierungs- und Überwachungstätigkeiten durchzuführen sowie Proben für Analysen zu entnehmen. Der Unterfertigte verpflichtet sich außerdem, den Technikern der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE alle angeforderten Informationen und Dokumente bereitzustellen.



Antrag des Obstvermarktungsbetriebes zur Teilnahme am
Programm für den integrierten Kernobstbau der AGRIOS
und zur Zertifizierung für das Jahr 2025



Agrios FO 02
Rev. 00 – 10.01.2025
Seite 2 von 2

6. Der Unterfertigte akzeptiert, dass bei einem Verstoß gegen die jeweils gültigen Richtlinien für den integrierten Kernobstanbau oder gegen die geltenden Gesetzesbestimmungen sowie bei Verweigerung der vorgesehenen Kontrollen, die von den AGRIOS-Richtlinien 2025 bzw. vom Kontrollplan 2025 vorgesehenen Sanktionen angewandt werden.
7. Die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE führt ihre Kontroll- und Überwachungstätigkeit gemäß den Bestimmungen der AGRIOS-Richtlinien 2025 sowie des Kontrollplans 2025 (vgl. Punkt 6. des Kontrollplans 2025) durch. Bei der Entnahme der Proben für Rückstandsanalysen wird nach dem Dokument „AA 01 Arbeitsanweisung für die Durchführung, Kennzeichnung und Lagerung von Produktproben“ vorgegangen, welches unter www.sqk.it einsehbar ist und der Unterfertigte erklärt, dieses zu kennen und zu akzeptieren. Der betroffene Betrieb kann innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Tagen nach der Stichprobenziehung Beschwerde bei der Kontrollstelle einreichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Probenziehung als genehmigt und kann nicht mehr in Frage gestellt werden.
8. Im Rahmen der Produktkontrolle (vgl. Punkt „Analytische Konformitätskontrollen“ in Punkt 6.2.3.2. des Kontrollplans für den integrierten Kernobstanbau 2025) werden analytische Kontrollen von Fruchtproben durchgeführt. Sollte das Produkt nicht den Erfordernissen für die AGRIOS-Zertifizierung entsprechen, wird die SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE den betroffenen Betrieb über die Ergebnisse informieren. Sofern der Betrieb das Ergebnis anzweifelt, kann er dies der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE innerhalb der Ausschlussfrist von 10 Tagen schriftlich mitteilen und die Analyse der Gegenprobe auf eigene Kosten durchführen lassen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Analyseergebnis als angenommen. Falls die Analyse der Gegenprobe das Ergebnis der ersten Untersuchung bestätigt, werden die von den AGRIOS-Richtlinien 2025 und vom Kontrollplan 2025 vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen angewandt. Sollte die Analyse der Gegenprobe das Ergebnis der ersten Untersuchung nicht bestätigen, wird auf Kosten der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE eine dritte Probe analysiert, deren Ergebnis den Ausschlag gibt.
9. Schiedsklausel: Vorbehaltlich der Bestimmungen in Punkt 11. des Kontrollplans 2025 und der dort vorgesehenen Rekursmöglichkeit wird jeder zwischen dem Produzenten bzw. Vermarktungsbetrieb und der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE im Zusammenhang mit der Zertifizierungs- und Kontrolltätigkeit der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE entstehende Streitfall mit einem durch die Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Handels-, Industrie, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen geregelten ordentlichen Schiedsverfahren entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar und wird von einem dreiköpfigen Schiedsrichterssenat gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen. Für die Ernennung des Schiedsrichterssenats gelten die Bestimmungen der genannten Schiedsordnung.

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift:

Der Unterfertigte erklärt im Sinne und für die Wirkungen der Artt. 1341 und 1342 ZGB, die folgenden Bestimmungen bzw. Punkte des vorstehenden Teilnahmeantrages ausdrücklich anzunehmen: Punkt 1. (Kenntnis und Annahme der Richtlinien für den integrierten Kernobstanbau 2025 und des Kontrollplans für den integrierten Kernobstanbau 2025), Punkt 5. (Ermächtigung zum freien Zugang zum Betrieb zu Gunsten der SÜDTIROLER QUALITÄTSKONTROLLE), Punkt 6. (Anwendung der Sanktionen laut AGRIOS-Richtlinien und AGRIOS-Kontrollplan), Punkt 7. (Kontrollen und Ausschlussfrist für die Beschwerde bei der Probenziehung), Punkt 8. (Produktkontrollen und Ausschlussfrist für die Beantragung der Gegenprobe), Punkt 9. (Schiedsklausel).

Ort, Datum:

Stempel und Unterschrift: